

Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen
Ballettfreunde Wasserviertel e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins , Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Ballettschülern bei der Teilnahme an Ballettwettbewerben, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b) Unterstützungen von Veranstaltungen/Aufführungen von Ballettschulen,
 - c) Kauf von für die Ballettausbildung und für Aufführungen notwendigen Sachmitteln und deren Zurverfügungstellung an unterstützungswürdige Ballettschüler
 - d) Übernahme von bzw. Zuschüsse zu Honoraren für Gastpädagogen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 1. Austritt,
 2. Ausschluss aus dem Verein oder
 3. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. November eines Jahres und wird mit Ende dieses Kalenderjahres wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlicher Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1. August eines Jahres fällig.
- (2) Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, verursachen einen erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins; hier kann die Beitragsordnung einen erhöhten Mitgliedsbeitrag festlegen; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Abschluss des betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder eine Einladung per E-Mail nicht wünschen, werden per Brief eingeladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 2. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 5. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (2) Für die Beschlüsse nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 6 reicht eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für Beschlüsse nach Absatz 1 Ziff. 7 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens einem beteiligten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Vertreter,
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 15 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freundeskreis Theater Lüneburg zur zweckgebundenen Verwendung für die Ballettsparte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.Juni 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

